

S a t z u n g

über die Gebührenerhebung für die Benutzung des Gemeindekindergartens in Böhringen (Kindergartengebührenordnung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 13, 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 14.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung werden Benutzungsgebühren (Kindergartengebühren) erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner der aufgenommenen Kinder sind die Eltern oder die Sorgeberechtigten jeweils als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr

1. Die Benutzungsgebühr ist von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in den Kindergarten aufgenommen wird. Sie ist stets im Voraus zu bezahlen und jeweils am 1. des Monats fällig.
2. Die Gebühr ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme immer für einen vollen Monat zu entrichten.
3. In der Betreuung unter drei Jahren (U 3) ist eine Buchung für 3 oder 5 Tage/ Woche möglich. Sie beträgt mindestens 3/5 des Monatsbetrages, auch wenn das Kind an weniger als drei Tagen betreut wird.
4. Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 1. September und endet am 31. August. Von dieser Regelung sind die zur Einschulung in die Grundschule anstehenden Kinder nicht ausgenommen.
5. Die Benutzungsgebühr ist auch für die Kindergartenferien und für die Zeiten, in denen die Kindertageseinrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.
6. Die Gebühr ist kalkuliert auf 11 Monate (1. September bis 31. Juli des Folgejahres). Der Monat August ist beitragsfrei.
7. Bei Abmeldung eines Kindes ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.

§ 4 Höhe der Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren bemisst sich wie folgt:

1. Monatliche Beitragssätze für Kinder über 3 Jahren

	Kindergartenjahr 2023/ 24
--	----------------------------------

1.1 Regelbetreuung

für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	151,00 €
für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	117,00 €
für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	78,00 €
für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 J.	26,00 €

1.2 Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ)

für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	190,00 €
für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	145,00 €
für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	97,00 €
für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 J.	33,00 €

1.3 Ganztagsbetreuung (GT)

für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	306,00 €
für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	231,00 €
für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	153,00 €
für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 J.	51,00 €

1.4 Beiträge für Mix aus RG und GT

	2023/ 24 2 RG/ 3 GT	2023/ 24 3 RG/ 2 GT
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	243,00 €	212,00 €
für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 J.	184,00 €	163,00 €
für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 J.	123,00 €	109,00 €
für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 J.	40,00 €	36,00 €

1.5 Beiträge für Mix aus VÖ und GT

	2023/ 24 2 VÖ/ 3 GT	2023/ 24 3 VÖ/ 2 GT
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	258,00 €	235,00 €
für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 J.	196,00 €	177,00 €
für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 J.	131,00 €	119,00 €
für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 J.	42,00 €	40,00 €

2. Monatliche Beitragssätze für Kinder unter 3 Jahren

	Kindergartenjahr 2023/ 24	
	3 Tage/ Woche	5 Tage/ Woche

2.1 Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ)

für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	267,00 €	445,00 €
für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	199,00 €	330,00 €
für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	135,00 €	225,00 €
für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 J.	53,00 €	88,00 €

2.2 Ganztagsbetreuung

für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	374,00 €	625,00 €
für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	279,00 €	464,00 €
für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	191,00 €	317,00 €
für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 J.	78,00 €	129,00 €

2.3 Halbtagsbetreuung (Kinderkrippe) Regelbetreuung (Kindergarten)

für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	191,00 €	317,00 €
für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	142,00 €	235,00 €
für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	95,00 €	162,00 €
für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 J.	38,00 €	64,00 €

2.4 Beiträge für Mix aus VÖ und GT (bei 5 Betreuungstagen)

	2023/ 24 2 VÖ/ 3 GT	2023/ 24 3 VÖ/ 2 GT
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	553,00 €	516,00 €
für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 J.	410,00 €	384,00 €
für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 J.	280,00 €	261,00 €
für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 J.	113,00 €	106,00 €

2.5 Beiträge für Mix aus HT/ RG und GT (bei 5 Betreuungstagen)

	2023/ 24 2 HT/ 3 GT	2023/ 24 3 HT/ 2 GT
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	501,00 €	439,00 €
für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 J.	372,00 €	327,00 €
für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 J.	255,00 €	224,00 €
für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 J.	104,00 €	90,00 €

2.6 Beiträge für Mix aus HT und VÖ (bei 5 Betreuungstagen)

	2023/ 24 2 HT/ 3 VO	2023/ 24 3 HT/ 2 VO
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	394,00 €	369,00 €
für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 J.	292,00 €	273,00 €
für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 J.	200,00 €	186,00 €
für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 J.	79,00 €	74,00 €

2.7 Beiträge für Mix aus GT und VÖ/ HT (bei 3 Betreuungstagen)

	2023/ 24 2 GT/ 1 HT	2023/ 24 2 GT/ 1 VO
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	314,00 €	339,00 €
für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 J.	232,00 €	252,00 €
für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 J.	159,00 €	171,00 €
für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 J.	65,00 €	69,00 €

- ❖ Für Kinder unter 3 Jahren, die im Kindergarten betreut werden, ist die Krippengebühr zu entrichten.
- ❖ Eine Kombination zwischen RG und VÖ ist möglich, jedoch zum monatlichen VÖ-Preis.
- ❖ Ab 4 Betreuungstagen/ Woche in der Ganztagsbetreuung wird der volle Beitrag erhoben.
- ❖ Ganztagsbetreuung ist ab zwei Tagen/ Woche buchbar.
- ❖ Bei Familien mit mehr als einem Kind werden bei der Gebührenbemessung nur Kinder unter 18 Jahren berücksichtigt, die im selben Haushalt wohnen.
- ❖ Abgrenzung Kinder unter 3 Jahren/ Kinder über 3 Jahren:
 - Für Kinder die vom 1. bis 15. eines Monats Geburtstag haben, bemisst sich in diesem Monat die Gebühr nachdem Preis für über 3-jährige Kinder.
 - Für Kinder die vom 16. bis 31. eines Monats Geburtstag haben, gilt ab dem Folgemonat der Preis für über 3-jährige Kinder

- ❖ Eingewöhnung:
 - Kinder unter drei Jahren:
Der Betrag für den ersten Monat (Eingewöhnungsmonat), ist der Betrag für 5 Tage Halbtagsbetreuung (Gebührensatz Kinder unter drei Jahren). Ab dem zweiten Monat bezahlen die Erziehungsberechtigten den Preis für das gebuchte Angebot.
 - Kinder über drei Jahren:
Der Betrag für den ersten Monat (Eingewöhnungsmonat), ist der Betrag für Regelgruppe (Gebührensatz Kinder über drei Jahren). Ab dem zweiten Monat bezahlen die Erziehungsberechtigten den Preis für das gebuchte Angebot.
 - ❖ Für Getränke wird eine Monatspauschale in Höhe von 2,00 € erhoben.
- (2) Eltern, welche nicht in der Lage sind, die Benutzungsgebühren zu bezahlen, können sich beim Landratsamt über die Möglichkeiten der vollständigen oder teilweisen Übernahme der Benutzungsgebühren durch den Landkreis informieren.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.07.2022 mit allen Änderungen außer Kraft.

Dietingen, den 21.06.2023

gez. S c h o l z
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dietingen, den 21.06.2023

gez. S c h o l z
Bürgermeister